

II-1108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.3.1968

549/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K l e i n e r, T h a l h a m m e r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die Reihenfolge der Verlautbarung von Rechtsvorschriften im
Bundesgesetzblatt.

-.--.-.-

Es fällt auf, daß die Verordnung der Bundesregierung vom 30.Jänner
1968 (betreffend Änderungen in den Sprengeln einiger Bezirksgerichte) in
dem am 20.Feber 1968 ausgegebenen 18. Stück des Bundesgesetzblattes, die
eine Woche später beschlossene Verordnung der Bundesregierung vom 6.Feber
1968 über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung
und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungs-
abgabenverordnung 1968) jedoch bereits in dem am 15.Feber 1968 ausgegebenen
16. Stück des Bundesgesetzblattes verlautbart worden ist. Es bedarf der
Klarstellung, ob der Grund für die frühere Verlautbarung der Bundes-Ver-
waltungsabgabenverordnung 1968 darin liegt, daß die mit dieser Verordnung
angeordnete erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Bevölkerung infolge der
Erhöhung der Bundesverwaltungsabgaben möglichst schnell herbeigeführt werden
sollte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1) Aus welchem Grund ist die von der Bundesregierung am 6. Feber 1968
beschlossene Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 vor der bereits am
30. Jänner 1968 beschlossenen oben zitierten Verordnung verlautbart
worden?
- 2) Wann hat das Bundeskanzleramt der Österreichischen Staatsdruckerei
die Aufträge zur Drucklegung dieser Verordnung erteilt?
- 3) Hat das Bundeskanzleramt auf die Reihenfolge der Verlautbarung
der Verordnungen Einfluss genommen?
Bejahendenfalls: Welchen Wortlaut hat der diesbezügliche Auftrag an die
Österreichische Staatsdruckerei?
- 4) Weshalb scheint auf den Seiten 560 und 561 des 18. Stückes des
Bundesgesetzblattes oben die Angabe "Nr. 64" auf, obwohl die Verordnung
der Bundesregierung vom 30. Jänner 1968 unter der Nummer 63 verlautbart
worden ist?

5) Prüft das Bundeskanzleramt jeweils die betreffenden Druckstücke
des Bundesgesetzblattes vor der Herausgabe und Versendung?

-.--.-.-